

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

HBI HILLER + BEGEMANN
INGENIEURE GMBH
Herr Osigus
Loignystraße 31
28211 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Walter
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 16.12.2016
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 95-16 ABP

Bremen, 01.02.2017

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten TÖB Verfahren Grundsanieung der Bgm-Spitta-Allee

Sehr geehrter Herr Osigus,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen des TÖB Verfahren auf der Grundlage des Schreibens vom 16.12.2016 und den damit überlassenen Unterlagen zur geplanten Grundsanieung der Bürgermeister-Spitta-Allee wie folgt Stellung:

- nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

Abschnitt A

a) Querung vor der Kreuzung Bgm-Spitta-Allee/Kurfürstenallee

Das Abzweigfeld beim Aufstellbereich des Fußgängerüberweges im Leitstreifen sollte entfallen, stattdessen sollte das Einstiegsfeld der Bushaltestelle über einen separaten Auffindestreifen nach Anlage 1 der in Punkt 1 zitierten Richtlinie - *Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten* - (nachfolgend mit „RL“ benannt) hergestellt werden

b) Fußgängerüberquerung über die Richard-Boljahn-Allee

Das Richtungsfeld muss gemäß RL an der Fußgänger Lichtsignalanlage liegen. Dieses gilt für alle Fußgängerüberwege. Der für das jetzige Richtungsfeld vorgesehene Aufstellbereich ist mit ca. 90 cm nicht tief genug und entspricht somit nicht der Richtlinie.

c) Wir bitten die Ausrichtung der Richtungsfelder an den Querungen zu korrigieren, zwei gegenüberliegende Felder müssen miteinander korrespondieren.

Abschnitt B

a) Querung der Heinrich-Heine-Straße

Wegen der großen Vorfläche der Gehwegbereiche sollten die Richtungsfelder zur Querung der Heinrich-Heine-Straße deutlich breiter sein.

b) Die Poller im Gehweg auf dem Fahrbahnteiler in Höhe Heinrich-Heine-Straße sind gemäß der *Richtlinie Punkt 5.1.1 Einbauten und Engstellen* zu gestalten. Demnach müssen sie eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm aufweisen.

c) Im Leitsystem südlich der Kreuzung Bgm-Spitta-Allee/August-Bebel-Allee fehlt in der Verzweigungsstelle der Leitsysteme ein Abzweigfeld.

d) Der aus der Fußgängerüberwegung über die August-Bebel-Allee entwickelte Teil des Leitstreifens in die Bushaltestelle sollte einschließlich des Abzweigfeldes entfallen, weil Abzweigfelder und Richtungsfelder unmittelbar aneinanderstoßen und damit nicht mehr sicher unterschieden werden können. Eine Erschließung der Bushaltestelle über den Auffindestreifen in Höhe des vordersten Einstieges ist ausreichend.

e) Um ein möglichst einheitliches Erschließungsbild für die Bushaltestellen zu bekommen, sollten auch beide Bushaltestellen in der Bgm-Spitta-Allee nördlich der Kreuzung August-Bebel-Allee jeweils nur über Auffindestreifen in Höhe des vordersten Einstieges erschlossen werden.

f) Im Gehwegbereich nord-östlich der August-Bebel-Allee/Bgm-Spitta-Allee werden zwei Auffindestreifen in einer T-förmigen Anordnung dargestellt. Eine solche Anordnung entspricht nicht der *DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum* jeder Auffindestreifen ist getrennt von der inneren Leitlinie her zu entwickeln. Dazu bedarf es an dieser Stelle auch noch der Anlage von zwei Richtungsfeldern beidseits des Radweges.

Abschnitt C

- a) Aufgrund der großen Vorflächen der Gehwegbereiche sollten die Richtungsfelder zur Querung Emil-Trinkler-Straße deutlich breiter sein.
- b) Die Poller im Fußgängerbrückenbereich des Fahrbahnteilers in Höhe Emil-Trinkler-Straße sollten beide Entfallen. Um die erforderliche lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm zu gewährleisten.

Abschnitt D

- a) Die Richtungsfelder an der Hochpflasterung Bruno-Tacke-Straße sollten bis an den Sinusstein reichen.
- b) Aufgrund der großen Vorflächen des Gehwegbereiches sollten die Richtungsfelder zur Querung der Hochpflasterung Friedrich-Mißler-Straße deutlich breiter sein.

Abschnitt E/F

- a) nord-östliche Seite Kreuzungsbereich Schwachhauser Heerstraße / Bgm-Spitta-Allee
Es fehlen die Richtungsfelder im nord-östlichen Bereich der Fußgängerquerung.
- b) Die Bushaltestelle sollte entsprechend *Nr. 5 im Abschnitt B* ausschließlich über einen Auffindestreifen in Höhe des vordersten Einstiegs erschlossen werden.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

— Mit freundlichen Grüßen

Monique Walter
Sachbearbeiterin
Büro des Landesbehindertenbeauftragten